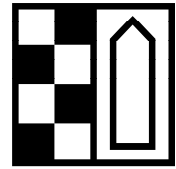


# Benutzungsbedingungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen



Stadt Günzburg

## 1. Zweckbestimmung

Die Stadt Günzburg betreibt und unterhält die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Das Benutzungsverhältnis wird privatrechtlich geregelt.

## 2. Anmeldung

- 2.1 Soll ein Kind in eine städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, bedarf es dazu eines Antrages der Personensorgeberechtigten des Kindes, auf dem von der Stadt Günzburg bereitgestelltes Formular (Voranmeldung). Das vollständig ausgefüllte Formular kann bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadtverwaltung eingereicht werden.
- 2.2 Anmeldungen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen bzw. des Rathauses möglich. Etwaige Anmeldefristen werden rechtzeitig bekannt gemacht.

## 3. Aufnahme

- 3.1 In die städtischen Kindertageseinrichtungen werden Günzburger Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht ohne Rücksicht auf Person, Religionszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit aufgenommen. Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze zur Verfügung stehen werden zunächst die älteren Kinder berücksichtigt. Ausnahmen dieser Regelung sind möglich, wenn ein Härtefall nachgewiesen wird.
- 3.2 Das Kinderhaus Hagenweide und die Auwald-Kindertagesstätte nehmen darüber hinaus auch Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf.
- 3.3 Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, können aufgenommen werden, sofern ihre besonderen Bedürfnisse in der Einrichtung berücksichtigt werden können.
- 3.4 Soweit Interesse besteht und die räumlichen, organisatorischen sowie personellen Gegebenheiten es zulassen, werden in den städtischen Kindertageseinrichtungen auch Hortplätze angeboten. Bei der Vergabe der Hortplätze werden zunächst die Grundschüler berücksichtigt, die die Einrichtung bereits als Kindergartenskind besucht haben. Ansonsten ergibt sich die Reihenfolge aus dem Anmeldedatum.
- 3.5 Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.
- 3.6 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag zwischen dem Rechtsträger und den Personensorgeberechtigten geschlossen ist.

- 3.7 Ist ein Betreuungsvertrag zustande gekommen, entscheidet die Leitung über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Kindertageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
- 3.8 Diese Benutzungsordnung und die Konzeption der Kindertageseinrichtung, die zur Einsichtnahme in der Einrichtung aufliegt, sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

#### 4. Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

#### 5. Öffnungszeiten

- 5.1 Die Auwald-Kindertagesstätte sowie das Kinderhaus Hagenweide haben Rahmenöffnungszeiten wie folgt:
 

|                       |     |                    |
|-----------------------|-----|--------------------|
| Montag bis Donnerstag | von | 6:45 bis 17:15 Uhr |
| Freitag               | von | 6:45 bis 16:15 Uhr |
- 5.2 Der Kindergarten Kunterbunt hat folgende Rahmenöffnungszeiten:
 

|                       |     |                    |
|-----------------------|-----|--------------------|
| Montag bis Donnerstag | von | 6:45 bis 17:15 Uhr |
| Freitag               | von | 6:45 bis 12:30 Uhr |
- 5.3 Die Stadt Günzburg behält sich vor, die Öffnungszeiten im Bedarfsfall dem Buchungsverhalten anzupassen.

#### 6. Ferienregelung

- 6.1 Die Ferien werden vom Träger unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen festgelegt.
- 6.2 Die ferienbedingten Schließzeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
- 6.3 Die Tageseinrichtungen können wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder wegen sonstiger vom Träger nicht zu verantwortender Gründe zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder.

#### 7. Besuch der Kindertageseinrichtung

- 7.1 Die Tageseinrichtung kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- 7.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen.
- 7.3 Kranke Kinder können in der Regel nicht in den Tageseinrichtungen betreut werden.

- 7.4 Bei Erkrankung eines Kindes an einer übertragbaren Krankheit oder bei Befall durch Läuse und anderes Ungeziefer, muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen, nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten, ausgeschlossen werden.

## 8. Ausschluss

Die Stadtverwaltung kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- wenn durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist;
- wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung der Kostenbeteiligung einen Monat nach Fälligkeit in Verzug sind;
- wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen der Benutzungsbedingungen der Tageseinrichtung verstoßen.

## 9. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

- 9.1 Für jedes Kind, das eine städtische Kindertageseinrichtung besucht ist eine monatliche Gebühr und ein Spielgeld zu entrichten; darüber hinaus ist für die durchgehend betreuten Kinder ein Entgelt für das Mittagessen zu entrichten.
- 9.2 Die Höhe der Kostenbeteiligung wird vom Träger festgelegt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zu deren Entrichtung verpflichtet. Der Träger kann die Kostenbeteiligung durch schriftliche Erklärung ändern.
- 9.3 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien sind die Beiträge in voller Höhe zu entrichten. Das gleiche gilt in den Fällen der Schließung der Einrichtung aus den Gründen nach Ziffer 6.3.
- 9.4 Die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme der Beiträge beim Jugendamt beantragt werden.

## 10. Aufsicht und Versicherung

- 10.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter üben während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 10.2 Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Nach Erkenntnis der Verkehrspsychologie sind Kinder frühestens im Alter von etwa 8 Jahren in der Lage, den Straßenverkehr verantwortlich zu erleben und zu begreifen. Kinder im darunter liegenden Alter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Diese Kinder bedürfen deshalb der Beaufsichtigung.
- 10.3 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung

unverzögerlich mitzuteilen, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

- 10.4 Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder u.ä. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

## **11. Elternbeirat**

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung gilt ab 1. Januar 2006. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle früher aufgestellten Benutzungsordnungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen.